



Geschäftsordnung des Vereins:

Traditionelle Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V

Artikel 1

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung

Artikel 2

Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 3 - Bogentypen

Zulässige Bogentypen, die im Verein geschossen werden dürfen, sind:

Primitiv-, Lang-, Reiter- und Recurve Bogen mit der Ausnahme, das nur blank (ohne Stabilisator und Visier) geschossen wird.

Artikel 4 – Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist gem.§11 der Satzung unter Berücksichtigung der folgenden Tagesordnung abzuhalten:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Versammlungseröffnung durch 1.Vorsitzenden (Erläuterungen zur Versammlung)
3. Wahl eines Wahlleiters (bei Wahl der Vorstandschaft)
4. Verlesung Protokoll 2017
5. Jahresberichte (bei JHV)
 - 1. Vorstand
 - Kassenwart
 - Platz-und Gerätewart
 - Jugendwart
6. Beratung und Aussprache zu den Berichten / Feststellung der Anträge/Satzung (bei Satzungsänderungen)
7. Beschlussfassung der Anträge/Satzung (bei Satzungsänderungen)
8. Grußworte der Gäste
---- Pause ---
9. Übernahme der Versammlungsleitung durch Wahlleiter (bei Wahl der Vorstandschaft)
10. Entlastung des Vorstandes
11. Neuwahlen (bei Wahl der Vorstandschaft)
 - 1.Vorstand
 - 2.Vorstand
 - 3.Schifführer
 - 4.Schatzmeister / Stellvertreter
 - 5.Kassenprüfer
 - 6.Platz-und Gerätewart / Stellvertreter
 - 7.Jugendwart
 - 8.Vergnügungswart
12. Verschiedenes / Mitteilungen
13. Schlusswort des 1.Vorsitzenden
14. Gemütliches Beisammensein

Die Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung der folgenden Tagesordnung abzuhalten:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Versammlungseröffnung durch den 1. Vorsitzenden
3. Informationen, Aktivitäten und Aufgaben im Verein
5. Anträge / Wünsche
6. Diskussion
7. Schlussansprache und Dank
8. Schließen der Versammlung
9. Gemütliches Beisammensein

Artikel 5 – Mitgliederbeitrag gem.§8 der Satzung

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20.00€ erhoben.
Jugendliche ab 16 Jahren 10.00€.

Von der Aufnahmegebühr befreit sind:

1. Kinder unter 16 Jahren
2. Studenten, Auszubildende
3. Behinderte

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Altersstufen	Jahresbeitrag in €	Ehrenmitglieder
Kinder bis 16 Jahre	10.00 €	x
Jugendliche bis 18 Jahre	25.00 €	x
Erwachsene ab 18 Jahre	45.00 €	x
Behinderte	x	x
Studenten/ Azubi	20.00€	x

Die Erhöhung der Gebühr liegt einer Diebstahlversicherung zu Grunde.

Eine Einzugsermächtigung neuer Mitglieder wird vorausgesetzt. Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Beitrittsdatum einmal jährlich zum 01.03./ 15.03. abgebucht und dem Vereinskonto gutgeschrieben.

Bei Beitritt nach dem 01.03. wird der Jahresbeitrag sofort fällig.

Artikel 6.1 Zahlungsverzug

Mit dem 20.März eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnungen Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig(keine Rücklastschrift) dem Konto des Vereines der Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V. gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges kann der Verein der Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern einen Säumniszuschlag von 2,50€ je Monat zuzüglich aller entstandenen Bankspesen erheben.

Kommt ein Mitglied mit mehr als drei(3) Monaten in Verzug, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor.

Artikel 7 – Kosten für Lehrgänge

Wer an Schulungen oder Lehrgängen im Rahmen des Bogensportes im Sinne des Vereins (Übungsleiter, Trainer) teilnimmt, kann die entstehenden Unkosten (Übernachtung, Fahrtkosten, Parkgebühren, -- nicht die Kurs- und Lehrgangsgebühren) über den Verein mit Belegen abrechnen. **Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen.**

Eine vorherige Genehmigung an der Teilnahme durch die Vorstandschaft ist erforderlich.

Eine mindestens fünfjährige aktive Vereinsbeitrittsverpflichtung nach Abrechnungsdatum ist bei abgerechneten Lehrgängen Voraussetzung.

Artikel 8 – Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied sollte nach Aufruf des Platz- Gerätewarts an Arbeitsleistungen für Pflege und Instandhaltung der Schießanlage bzw. Vereinseigentums teilnehmen. Anfallende Unkosten für die Instandhaltung der Schießanlage bzw. des Vereinseigentums, wie Benzin für Rasenmäher, Material für Scheibenbau, Scheibenauflagen, usw. werden gegen Vorlage von Belegen mit dem Kassierer abgerechnet.

Die Arbeitsleistung ist nach Möglichkeit 2 bis 3 Wochen vorher vom Platz-Gerätewart den Mitgliedern bekannt zu geben. Die geleisteten Arbeitsstunden werden nicht Vergütet ! Der Platz-Gerätewart hat eine Liste über geleistete Arbeitseinsätze zu führen. Diese sollte beinhalten.

„Vor-Nachnamen, Tag, Zeitaufwand, Art des Arbeitseinsatzes, Unterschrift des Mitgliedes.“

Die im Laufe eines Kalenderjahres anfallenden Arbeitsleistungen sollen gleichmäßig auf alle Vereinsmitglieder verteilt werden.

Bei Absage (*Unentschuldigt oder Nichterscheinen*) eines zugesagten Arbeitseinsatzes, ist ein Betrag in Höhe von 10.00€ in die Vereinskasse zu entrichten. Ersatzweise ist ein Ersatz zu benennen. Mitglieder die in einem Kalenderjahr mehr als 3 geplante Arbeitsleistungen absagen, haben zusätzlich einen Betrag in Höhe von 30.00€ in die Vereinskasse zu entrichten. Mitglieder die in einem Kalenderjahr mehr als 3 *entschuldigte* Arbeitsleistungen haben, werden für die nichtgeleisteten Arbeitssunden, 25.00€ vom Konto abgebucht.

Bei nichterreichen der Arbeitsstunden (siehe Aufnahmeantrag = 10 Std.pro Kalenderjahr), werden für nichtgeleistete Stunden, (pro Std. 5.00€) am Jahresende des Kalenderjahres vom Konto abgebucht.

Artikel 9 – Aufgabenverteilung gem. § 7 der Satzung

Anfallende Aufgaben im Verein sind:

1. Sport- und Jugendleiter
2. Platz - und Gerätewart
3. Verwaltung Web-Site

Die Aufgaben werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren definiert. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt/ernannt.

Bei mehreren Bewerbern für ein Amt kann dieses gemeinsam ausgeführt werden.

Artikel 10 – Turnierfahrten und Turnierkosten

Bei Anmeldung an Turnieren sollte der Verein zu den Anmeldedaten angegeben werden. Es sollte Vereinskleidung in den Vereinsfarben getragen werden.

Bei mehreren Teilnehmern zu Turnierfahrten sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Die entstehenden Fahrtkosten werden innerhalb der Fahrgemeinschaft abgerechnet. Startgelder für Turniere müssen von den Teilnehmern selbst getragen werden.

Turnierveranstaltungen des Vereins werden als separate Turnierordnung ausgeschrieben.

Artikel 11 – Trainingszeiten

Feste Trainingszeiten (mit Übungsleiter- nach Absprache) sind im wöchentlichen Wechsel

Mittwoch von 16.00 – 19.00 Uhr auf dem Parcours Gelände

Sonntag von 10.00 – 12.00 Uhr auf dem Parcours Gelände

evtl. Terminänderungen werden auf der Homepage oder über WhatsApp bekanntgegeben.

Vereinsmitglieder können auch außerhalb der Trainingszeiten den Parcours benutzen.

Die Parcours-, Platz- und Sicherheitsregeln sind dabei zu berücksichtigen.

In den Wintermonaten besteht nach Absprache mit dem Vorstand, das Training in der Schießhalle der Schützen Schichtshöhn durchzuführen.

Mittwoch von 17.00 – 21.00 Uhr

Artikel 12 – Benutzung der Schießanlage und des Parcoursgeländes

Das Benützen der Schießanlage sowie des Parcours ist in den Parcours-, Platz- und Sicherheitsregeln geregelt.

Artikel 13 – Logo, Vereinsfarben/Vereinskleidung

Logo des Vereins

Vorderseite der Kleidung:



Rückenseite der Kleidung:



Die Vereinsfarben sind Orange/Schwarz und setzen sich wie folgt zusammen. Unterbekleidung sowie Oberbekleidung schwarz mit oranger Logostickerei.



Das Tragen von Vereinskleidung ist freiwillig.

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde in der Jahreshauptversammlung

vom 20.01.2018 beschlossen.

Der Vorstand